

Gerhard Freund: *Theologie im Widerspruch. Die Lessing-Goeze-Kontroverse*, Stuttgart-Berlin-Köln (Verlag W. Kohlhammer) 1989, 8, 289 S., kt.

Diese von Lothar Steiger angeregte, 1986 als Habilitationsschrift im Fache Systematische Theologie von der Theologischen Fakultät Heidelberg angenommene Untersuchung erfaßt in einer der verhandelten Thematik angemessenen differenzierenden Weise die Konturen der fundamentalen theologischen Differenz, die sich in der Kontroverse zwischen dem Hamburger Hauptpastor J. M. Goeze und dem „Liebhaber der Theologie“ Lessing abzeichnet. Historische Verifikation und systematisch-theologische Problemanalyse kommen in diesen vielschichtig strukturierten Studien gleichermaßen zum Tragen.

In überzeugenden Argumentationsschritten erweist der Verf. die der Kontroverse immanente Herausforderung, indem er zunächst (A) unter dem Aspekt „Wahrheitsfindung. Zur Hermeneutik der Kontroverse“ über den Stand der Forschung informiert und seinen, den abgebrochenen Dialog neu wieder aufnehmenden Interpretationsansatz einer „Hermeneutik des gewinnenden Gesprächs“ begründet, sodann (B) im Bezug auf das Lebenswerk von Reimarus und Goeze das zur „Topographie der Kontroverse“ gehörige historische und thematische Umfeld markiert und schließlich (C) die theologische Substanz der Streitschriften „Ein Dialog – Kein Dialog? Theologische Hauptaspekte der Lessing-Goeze-Kontroverse“ bestimmt.

Bereits die pointierte Diskussion der Typen der Lessing- und Goeze-Forschung (S. 13–36) vermittelt wesentliche, einer vorurteilsfreien Bewertung angemessene Kriterien. Als erkenntnisfördernd erweist sich die im folgenden verifizierte heuristische Prämisse des Verf.s, daß beide Kontrahenten – Goeze und Lessing – um den Wahrheitsanspruch der christlichen Religion, nicht um philosophisch-theologische Positionen oder kirchenpolitische Ansprüche gestritten haben. Indem der Verf. für eine Lessing-Interpretation plädiert, „die das Authentische an seiner Denkleistung so zur Sprache bringt, daß an seinem Widerspruch zugleich der Wahrheitsanspruch zur Geltung kommt und an diesem die Kritik“, wendet er den „Geist der Prüfung“, die Hermeneutik der „Retungen“ Lessings, auf ihn selbst an. (S. 29)

Durch seine Interpretation der Streitschriften Goezes im Zusammenhang von dessen umfangreichem theologischem Oeuvre vertieft der Verf. die (vor allem durch die Arbeiten von W. Boehart eingeleitete) Revision des traditionellen, das Zerrbild einer starren Orthodoxie kolportierenden Goeze-Bildes, so daß Goezes Rolle im Fragmentenstreit neu bestimmt, nach möglichen Wahrheitsmomenten seiner streitbaren Orthodoxie gefragt und das die gesamte Auseinandersetzung kennzeichnende epochenspezifische Koordinatensystem analysiert werden kann.

Goezes Widerstand gegen den Ungenannten und seinen Herausgeber hat wie alle seine Kontroversen letztlich seinen Ursprung in der epochalen Krisenerfahrung des Zweifels der religiösen Wahrheitsgewißheit. Überzeugt von der Unangreifbarkeit von Lehre und Leben der Kirche macht Goeze, um den befürchteten, durch Naturalismus und Deismus vorangetriebenen Untergang des biblisch-reformatorischen Christentums abzuwenden, „den Exorzismus zur publizistischen Tugend“, ohne – wie Lessing mit dialektischer Schärfe erkannte – in der Lage zu sein, eine Wahrheit, die sich selbst bewahrheitet, zu bezeugen. (S. 41)

In dem die Topographie der Kontroverse erhellenden Teil B wird die Situation im Vorfeld des Fragmentenstreits ebenso sorgfältig erforscht wie der Bildungsweg, das geistige Profil und die spezifischen Intentionen der Exponenten. Umsichtig wird der doppelte „Sitz im Leben“ der (von Lessing 1774 bzw. 1777/78 edierten) Fragmente aus der nachgelassenen „Apologie“ des H. S. Reimarus markiert. Reimarus, der seit seinen die Religionslehre der Vernunft begründenden Abhandlungen über „Die vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion ...“ (1754) sich des Ansehens eines Verteidigers der Religion erfreuen konnte, artikuliert mit seiner als Verteidigungs- und Rechtfertigungsschrift für die vernünftigen Verehrer Gottes konzipierten Apologie im Widerspruch zur herrschenden Orthodoxie die Krisenerfahrung der Diastase zwischen Bibel und kirchlichem Lehrbegriff (seine Intention ist offenbarungskritisch, zielt jedoch nicht auf „einen offenen Religionsstreit, sondern allein die Duldung eines undogmatischen und unkonfessionellen, aber durchaus konfessorischen Christentums der Vernunft“, S. 46). Lessing hingegen vollzog – wie der Verf. nachweist – eine Umwidmung der Fragmente von der Apologie zum Angriff, der sich im Kontext von Lessings „me-

takritischem Widerspruch gegen jede Art von bescheidenem oder emphatischem Aufklärungstriumphalismus“ zu einer Fundamentalkritik der zeitgenössischen neologischen Theologie erweiterte. (S. 56)

Mittels minutiöser historisch-theologischer Verifikation erschließt der Verf., auch im Vergleich mit der reformatorischen Theologie und im Bezug auf die Positionen der lutherischen Orthodoxie, paradigmatisch die epochenspezifische Gesamtkonstellation. Die Exkurse „Reformatorische Gotteserfahrung im Widerstreit“, „Altes Testament bei Reimarus und Semler“, „Zur theologia naturalis in altlutherischer Dogmatik“ erweitern den theologiegeschichtlichen Gesamtbezug und stellen die interpretatorische Um-sicht des Verf.s unter Beweis.

Die das Gesamtfeld von Orthodoxie, vernünftiger Orthodoxie und Neologie auslo-tende Untersuchung des Funktionswandels der natürlichen Theologie im Jahrhundert des Reimarus erhellt den Prozeß der Verselbständigung der natürlichen Theologie zur zentralen christlich approbierten Religionslehre der Ära der Aufklärung.

Auch Goeze hat als Schüler S. J. Baumgartens dem Vernunftanspruch des Zeitalters seinen Tribut entrichtet und sich neben der biblischen Argumentation der Demon-strationsmethode Wolffscher Schullogik bedient, allerdings durchaus in Übereinstimmung mit der lutherischen Tradition einer Kongruenz von Schrift und erleuchteter Vernunft. Die allein in ihrer Entsprechung zur theologischen Wahrheit geduldete Vernunft fun-giert bei Goeze jedoch schließlich als Instrument theologischer Selbstbehauptung. Apologetik und Polemik werden im Gefolge einer statutarisch-juridischen Argumen-tation bei Goeze zum Instrument der Exkommunikation und theologisch-politischen Diffamierung Andersdenkender.

Der Verf. erörtert eingehend die ekklesiologischen Implikationen des für Goezes Selbstverständnis konstitutiven, in der Abwehr aller theologisch reduktiven Tenden-zen artikulierten „wahren Religionseifers“, der in den Kontroversen mit J. H. Alberti, J. B. Basedow und J. G. Schlosser Ausdruck gefunden und sich während des Fragmen-tenstreits zum offensiven Kampf gegen die dogmatisch und kirchlich gefährlichen Konsequenzen der Aufklärungstheologie verschärft hat. Im Ringen um Gestalt und Gestaltung der lutherischen Kirche beharrt Goeze auf der Identität von Kirchenrecht und evangelischer Wahrheit.

Der Verlauf und die theologischen Hauptaspekte der Lessing-Goeze-Kontroverse werden im Teil C detailliert beschrieben, der Skopos der Streitschriften erfaßt und da-bei auch den unterschiedlichen Intentionen der Kontrahenten nachgegangen. Als Ago-ra des Fragmentenstreits gilt für Lessing „das Publikum“ als mündige, urteilsfähige In-stanz, während Goeze, für den das Leben und Überleben seiner Konfession auf dem Spiele steht, an die Obrigkeit appelliert. Beide – Goeze und Lessing – wenden sich gegen die „erschlichene“ Vermittlung der Neologie. Im Gegensatz zum Dogmatismus von Orthodoxie und Rationalismus diagnostiziert Lessing, daß Orthodoxie und Neo-logie an demselben Widerstreit einer vermeintlich behaupteten Versöhnung von Glau-ben und Wissen krankten.

Vom Verf. präzisiert (und in Auseinandersetzung mit kontroversen Positionen der Lessing-Forschung im Exkurs „Notizen zur Erziehungsschrift“ spezifiziert) wird die fundamentale Differenz zwischen dem Fragmentisten und Lessing: „Ist für Reimarus die göttliche Weisheit die Wahrheit einer immer sich selbst gleichen, ungeschichtlichen Vernunft, so nimmt sie für Lessing das unveräußerliche Kennzeichen geschichtlicher Positivität an, in der die Vernunft ihre eigene Setzung und ihren Ausgang vernimmt, den Verstand des göttlichen Herzens.“ (S. 171)

Ein eigenes Gewicht hat die Erörterung der in der theologischen Prinzipien-diskussion zwischen Lessing und Goeze anstehenden hermeneutischen Grundentscheidun-gen. Lessing lenkt den Blick auf „die sich selbst beweisende göttliche Wahrheit und die ihr entsprechende Subjektivität des Glaubens“. (S. 219) Die Unterscheidung zwischen Buchstaben und Geist, biblischer Satz-wahrheit und wahrem Geist der Religion, zielt auf eine Wahrheit des Glaubens als „ein Geschehen, das mit der Subjektivität der An-eignung und Vergewisserung vermittelt ist“. (S. 220) Goeze, der die Legitimität einer in der literarischen Öffentlichkeit geführten Debatte um die Religionszweifel negiert, beharrt auf der legalistisch verstandenen Selbstevidenz des Schriftglaubens und insi-stiert auf der Selbstbehauptung einer jeden Kritik entzogenen überkommenen Lehre; indem er den Weg der Sicherung des verfaßten Bestands wählt und „mit allen apolo-gie-

tischen und publizistischen Mitteln die drohende Veränderung aufzuhalten“ sucht, „weil er sie für den Untergang des christlichen Glaubens, der christlichen Religion und zuletzt der Religion überhaupt hält“, entzieht er dem rein und unverändert fest gehaltenen Besitz „die Lebendigkeit neuer Erfahrung und Aneignung“. (S. 220)

Der Ertrag für die fundamentaltheologische Diskussion konnte vom Rez. nur angedeutet werden. Auch die Hamburgische Kirchengeschichte wird von der gründlichen Arbeit profitieren.

Obwohl der Verf. ohne Zweifel den Intentionen Lessings und Goezes gerecht geworden ist, erscheint dem Rez. die Frage nach der Tragweite spiritualistischer Motive in Lessings Argumentation (in Hinsicht auf eine tendenzielle Scheidung – nicht nur Unterscheidung – von Geist und Buchstabe) und nach den genuin lutherischen Motiven (nos – extra nos) bei Goeze weiter bedenkenswert. (Vgl. die Ausführungen zum reformatorischen Schriftprinzip bei Goeze, S. 188 f.) Auch könnte die Einbeziehung J. G. Hamanns in einen erneut aufzunehmenden Dialog unter theologiegeschichtlichem wie systematisch-theologischem Aspekt erkenntnistördernd sein.

Dem Verf. gebührt Dank für eine höchst anregende Untersuchung, die Maßstäbe setzt in der Erforschung und Erschließung der geistigen und theologischen Denk- und Gesprächskonstellationen des 18. Jh.s.

Jena

Eberhard Pältz

Horst Walter Blanke – Dirk Fleischer (Hrg.): *Theoretiker der deutschen Aufklärungshistorie*. Band 1: Die theoretische Begründung der Geschichte als Fachwissenschaft (= *Fundamenta Historica. Texte und Forschungen* 1.1), Stuttgart-Bad Cannstatt (Frommann-Holzboog) 1990, 132 S. [plus Texte], kt.

In dreierlei Hinsicht haben Horst Walter Blanke und Dirk Fleischer mit dem Band *Theoretiker der deutschen Aufklärungshistorie* ein außergewöhnlich wichtiges Werk publiziert: Zunächst und vor allem ist zu betonen, daß sie ein kaum bekanntes und zu Unrecht vernachlässigtes Kapitel aus der Geschichte der Geschichtsschreibung vorstellen. Während für Historiker wie Friedrich Meinecke und Heinrich Ritter von Sbrink, denen wir Standardwerke zur Geschichte der Geschichtsschreibung verdanken, das 18. Jahrhundert nur die Vorgeschichte für die wissenschaftliche Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts bildet, der dann ihr eigentliches Interesse gilt, zeigen Blanke und Fleischer, wie lebendig die Diskussion über Grundfragen der Geschichtsschreibung im Aufklärungszeitalter war und welche bemerkenswerten Schritte auf dem Weg zum modernen Verständnis der Geschichte damals gemacht wurden. Wie die beiden Autoren betonen, stimmte die Aufklärungshistorie in vielerlei Hinsicht mit dem heutigen Geschichtsverständnis mehr überein als der Historismus, der im frühen 19. Jahrhundert die Aufklärungshistorie verdrängte und das wissenschaftliche Erbe der Historiker des 18. Jahrhunderts so wenig pflegte, daß es rasch in Vergessenheit geriet. Nicht durch den Historismus, sondern durch die Aufklärungshistorie wurde, wie die beiden Autoren zeigen, „Geschichte“ als Wissenschaft begründet und die Matrix der Disziplin neu definiert.

Zum zweiten gilt es hervorzuheben, daß die hier zu rezensierende Abhandlung, die aus dem an der Universität Bochum angesiedelten Sonderforschungsbereich 119 „Wissen und Gesellschaft im 19. Jahrhundert“ hervorgegangen ist, die Einleitung zu einem umfangreichen Band darstellt, in dem Blanke und Fleischer Texte abdrucken, die die Vielfalt und Eigenart der Aufklärungshistorie dokumentieren. Zwar wurde (wohl aus Kostengründen) dieser Zeitschrift nur die Einleitung als Sonderdruck und nicht der gesamte Band zur Rezension zugesandt. Aus dem beigefügten Inhaltsverzeichnis des Bandes geht aber hervor, daß Blanke und Fleischer insgesamt 45 Texte abdrucken, die von Friedrich Wilhelm Bierling: *De fide historica/Über die historische Gewißheit* aus dem Jahre 1707 und Christian Wolff: *Wie man von Schriften urtheilen soll* aus dem Jahre 1727 bis zu Carl Traugott Gottlob Schönemann: *Grundriß einer Encyclopädie der historischen Wissenschaften* (1899), Johann Georg Feßmaier: *Von der historischen Glaubwürdigkeit* (1802) und Karl-Ludwig Woltmann: *Von der historischen Arbeit und vom Urtheil über dieselbe* (1804) reichen, wobei sie neben bekannten und häufig zitierten Texten (wie Immanuel Kant: *Idee zu einer allgemeinen Geschichte*